

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht          Fachanwalt für Miet- u.          Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht          Fachanwältin für Verkehrsrecht          Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6              36100 Petersberg              Tel.: 0661 6 98 19              Fax: 0661 6 10 89</p>	

Wann kann die Arbeitsagentur eine Sperrzeit festsetzen?

Bei Zahlung einer Abfindung bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses stellt sich die Frage, ob dies Auswirkungen auf die Zahlung von Arbeitslosengeld durch die Bundesagentur für Arbeit besitzt.

Eine Sperrzeit wird verhängt, wenn der Arbeitnehmer an seiner Arbeitslosigkeit mitwirkt.

Das sind die Fälle

- der Eigenkündigung
- der fristlosen Kündigung des Arbeitgebers wegen Verstoßes gegen arbeitsvertragliche Verpflichtungen
- der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag

Eine Sperrzeit vermeidet man im letzteren Fall, wenn das Arbeitsverhältnis nicht durch Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag beendet wird, sondern durch Kündigung.

Wenn sich die Arbeitsvertragsparteien dann in dem arbeitsgerichtlichen Verfahren auf einen inhaltgleichen Abfindungsvergleich einigen, in dem man sich auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung einigt, verhängt die Bundesagentur für Arbeit keine Sperrzeit. Das volle Arbeitslosengeld wird ausgezahlt.